

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 21 (1961)  
**Heft:** 6

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Filmberater

Nr. 6 März 1961 21. Jahrgang

## Inhalt

Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten . . . . .	41
Einfuhr und Angebot von Filmen im Jahre 1960 in der Schweiz . . . . .	44
Kurzbesprechungen . . . . .	45
Informationen . . . . .	46

## Bild

John Wayne, einer der bekanntesten Darsteller in Wildwest- und Kriegsfilmern, ist in «Alamo» Regisseur und Hauptdarsteller zugleich. Der großaufwendige, im Todd AO-Verfahren und in Technicolor hergestellte Film schildert die Verteidigung des Forts Alamo in Texas im Jahre 1836, die von Bedeutung wurde für die Gründung des Staates Texas. André Bazin's Bemerkung scheint noch immer zu gelten: «Le western est le seul genre dont les origines se confondent avec celles du cinéma et que près d'un demi-siècle de succès sans éclipse laisse toujours aussi vivant.»

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, Habsburgerstraße 44, Telephone (041) 3 56 44, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.— (Studentenabonnement Fr. 7.—), für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten

(Fortsetzung)

von Edwin Hauser, iur., Zürich

### III. Die Jugendschutzbestimmungen

Schließlich ist noch ein Wort zu den Jugendschutzbestimmungen zu sagen, die ja in einem weiteren Sinne auch zum Filmzensurrecht gehören. Für die Regelung dieses Fragenbereichs sind ebenfalls die Kantone zuständig, was natürlich zur Folge hat, daß die betreffenden Vorschriften von Kanton zu Kanton verschieden ausgefallen sind. So bestimmen sämtliche Kantone der Innerschweiz sowie Zürich, St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Genf als Altersgrenze für den Besuch von öffentlichen Filmvorführungen unter Vorbehalt von Jugendvorstellungen das zurückgelegte 18. Altersjahr. Demgegenüber geben Bern und Baselland den Jugendlichen den Besuch von Lichtspieltheatern schon mit der Schulentlassung frei, und alle übrigen Kantone (also eine knappe Mehrheit) setzen das Zulassungsalter auf 16 Jahre fest. Drei Kantone der letztgenannten Gruppe, nämlich Freiburg, Waadt und Neuenburg, sehen weiter noch vor, daß in besonderen Fällen das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöht werden kann.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Diskussion über das Zulassungsalter für Filmvorstellungen auch in unserem Land in keiner Weise abgeschlossen ist. Vielmehr wird diese Frage in der Schweiz wie im Ausland immer wieder aktuell, so besonders bei Gesetzesrevisionen, die dieses Problem betreffen. Das ist nun auch im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Vorentwurf für ein Zürcher Gesetz über die Vorführung von Filmen der Fall. In diesem Vorentwurf werden im Bereiche der Jugendschutzbestimmungen in § 12 vor allem zwei bedeutende Neuerungen vorgesehen: einerseits soll das Schutzalter für die Jugendlichen auch in Zürich von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt werden, und andererseits sollen künftig Jugendliche, welche der Mindestalter-Vorschrift zuwiderhandeln, auch selbst strafbar sein, was als wesentliche Verbesserung des Jugendschutzes im Kinowesen zu begrüßen ist. Die kantonale Polizeidirektion nimmt in ihrer Weisung zum Gesetzesentwurf zur Frage des Zutrittsalters eingehend Stellung. Die genannte